

## Die Zivilschutz-Dienstpflicht; Information an die Arbeitgeber

Sehr geehrte Damen und Herren

Ihr Mitarbeiter wurde an der Rekrutierung schutzdienstpflichtig und wird in eine Zivilschutzorganisation (ZSO) eingeteilt. Die Dienstpflicht ist ähnlich geregelt wie in der Armee. Es wird sich nicht vermeiden lassen, dass er während Wiederholungskursen oder Einsätzen im Betrieb fehlen wird. Das Aufgebot für planbare Einsätze wird den Schutzdienstpflichtigen, ausser bei Katastrophen-Einsätzen, spätestens 6 Wochen vor dem Einsatz zugestellt. Die meisten ZSO stellen ihren Angehörigen gegen Jahresende zudem eine Dienstvoranzeige der planbaren Einsätze für das Folgejahr zu, so dass die Absenzen vernünftig geplant werden können.

### Ausbildung von Mannschaft und Kader

Neu Auszubildende schliessen ihre Grundausbildung innerhalb von 12 Tage (Art. 61 Abs. 1 KBZG) ab. Spezialisten absolvieren eine Zusatzausbildung von bis zu 5 Tage (Art. 61 Abs. 1 KBZG) und die Dauer der Kaderkurse ist auf 5 bis 7 Tage (Art. 61 Abs. KBZG) pro Kurs festgelegt. Mehrere Kaderkurse werden in der Regel auf mehrere Jahre verteilt. Die Kommandantenausbildung dauert bis zu 24 Tagen verteilt über mehrere Kurse bei Kanton und Bund.

### Jährliche Wiederholungskurse (WK)

Zivilschutzangehörige auf Stufe Mannschaft sind verpflichtet, jährlich einen obligatorischen Wiederholungskurs von 2 bis 7 Tage pro Jahr (Art. 61 Abs. 1 KBZG) zu besuchen. Kader, Spezialisten, Material- und Anlagewarten können bis zu 7 weiteren Tagen (Art. 61 Abs. 3 KBZG) pro Jahr aufgeboden werden.

### Weiterbildungskurse durch Bund/Kanton (WBK)

Zivilschutzangehörige können durch Bund/Kanton zu Weiterbildungskursen bis zu höchstens 5 Tagen innerhalb von 4 Jahren aufgeboden werden.

### Einmalige und wiederkehrende Einsätze

Gemeinden und Kanton können Schutzdienstpflichtige für Instandstellungsarbeiten nach einem Ereignis oder Einsätze zugunsten der Gemeinschaft zusätzlich zu den jährlichen WK wie folgt aufbieten

Einsatzart	Mannschaft, Spezialisten und Kader
Instandstellungsarbeiten (pro Ereignis)	bis 21 Tage pro Jahr während 3 Jahren nach dem Ereignis
Einsätze zugunsten Gemeinschaft	bis 21 Tage pro Jahr

### Einsätze in Katastrophen und Notlagen

In Katastrophen und Notlagen arbeitet der Zivilschutz im Auftrag der Gemeinde/Region oder des Kantons für die Sicherheit der Bevölkerung, welche dringend auf rasche Unterstützung und Hilfe angewiesen ist. Schutzdienstpflichtige können kurzfristig mündlich aufgeboden werden (wird in der Regel später schriftlich bestätigt). Der Einsatz unterliegt keiner zeitlichen Einschränkung (Art. 55 KBZG).



### **Verbindlichkeit des Aufgebots / Rechtsgrundlagen**

Die Schutzdienstleistung ist eine Bundespflicht. Die Angehörigen der ZSO unterstehen dem Bundesgesetz für den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) und der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV):

- BZG Art. 11 Männer mit Schweizer Bürgerrecht, die für die Schutzdienstleistung tauglich sind, sind schutzdienstpflichtig.
- BZG Art. 13 Die Schutzdienstpflicht dauert vom 20. bis Ende 40. Altersjahr.
- BZG Art. 26 Die Schutzdienstpflichtigen haben den dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten.
- ZSV Art. 7 Bei einem Aufgebot haben die Schutzdienstpflichtigen gemäss den Anordnungen der aufbietenden Stelle einzurücken.
- ZSV Art. 6a Begründete Dienstverschiebungsgesuche sind an die aufbietende Stelle zu richten. Solange ein Gesuch nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter.

### **Erwerbsausfall**

Die Abwesenheit Ihres Mitarbeiters wird im Rahmen der Erwerbsersatzordnung (EO) abgegolten.

Für Auskünfte melden Sie sich bitte bei der Geschäftsstelle der Zivilschutzorganisation ihrer Region oder bei der Fachstelle Kanzlei der Abteilung Zivil- und Bevölkerungsschutz des Kantons

Telefon: +41 31 636 05 30  
Email: [azb.bsm@pom.be.ch](mailto:azb.bsm@pom.be.ch)

Bern, 14. September 2015